

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.02.2023**

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (Brem EPPSG-Durchführungsverordnung – BremEPPSG-VO)**

**A. Problem**

In Folge des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine ist es zwischenzeitlich zu einem massiven Anstieg der Energiepreise gekommen. Zur Abfederung der hierauf zurückgehenden Belastungen für die Wirtschaft und die Bevölkerung haben Bund und Länder Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Zu diesen Entlastungsmaßnahmen zählt auch die Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler, die am 01.12.2022 in einer entsprechenden Ausbildungsstätte immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet waren. Etwa 3,5 Millionen Personen haben demnach einen Anspruch auf Auszahlung der Energiepreispauschale. Im Land Bremen sind rund 40.000 Studierende sowie etwa 5.300 Fachschülerinnen und Fachschüler antragsberechtigt. Die Geschäftsbereiche der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und des Senators für Finanzen sind betroffen.

Am 21.12.2022 ist das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) in Kraft getreten. Zuständig für die Durchführung des Gesetzes sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 EPPSG die Länder, die ermächtigt werden, im Rahmen einer Rechtsverordnung die zuständigen Stellen zu bestimmen.

Vorliegend hat der Gesetzgeber bereits in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht, dass die Antragstellung über eine digitale Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens erfolgen sollte (BT-Drs. 20/4536, S. 10). In den Gesetzesberatungen ist zudem betont worden, dass primär die Länder und die Ausbildungsstätten berufen seien, an der Umsetzung der Auszahlung über eine digitale Antragsplattform mitzuwirken.

Für die Anspruchsberechtigung knüpft das EPPSG wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannter Ausbildungsstätten an (§ 1 EPPSG).

Die Errichtung und der Betrieb der für den automatisierten Antragsprozess erforderlichen digitalen Antragsplattform werden vom Land Sachsen-Anhalt zentral für alle Bundesländer koordiniert. Der Bund übernimmt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der digitalen Antragsplattform.

Die Umsetzung eines digitalen Antragsprozesses im föderalen System setzt dennoch ein arbeitsteiliges, kooperatives und abstimmungsintensives Vorgehen voraus. Vor diesem Hintergrund ist zwischen Bund und Ländern eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Mit dieser Vereinbarung werden die Grundlagen der Zusammenarbeit, die Aufgaben und Pflichten der Parteien sowie Fragen der Organisation verbindlich geregelt.

Mit der vorliegenden Durchführungsverordnung werden zudem die verfahrensrechtlichen Vorgaben getroffen, um das EPPSG unter Zuhilfenahme einer digitalen Antragsplattform im Land zügig und unbürokratisch zu vollziehen. Die Rechtsverordnung regelt insofern die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens und die Zuständigkeiten im Vollzug. Sie regelt, dass sich die anspruchsberechtigten Personen auf einer hierfür bereitgestellten digitalen Antragsplattform in vertraulicher Weise identifizieren und ihren Antrag auf Bewilligung der Energiepreispauschale elektronisch und medienbruchfrei stellen können.

Die Anträge sollen anschließend grundsätzlich, nach Erklärung durch die antragstellenden Personen, unter Einsatz automatischer Einrichtungen erlassen und bekannt gegeben werden. Um den so geplanten Verfahrensablauf zu ermöglichen, werden die Ausbildungsstätten vor dem Bewilligungsverfahren als Bindeglied zwischen den Vollzugsbehörden und den Anspruchsberechtigten in den Vollzug eingebunden.

## **B. Lösung**

Im Prozess besteht ein erheblicher Zeitdruck, da die Energiepreispauschale durch das zuständige Bundesministerium für das erste Quartal 2023 angekündigt wurde, so dass auch das Land Bremen kurzfristig die erforderlichen Weichen stellen sollte. Das Antragsportal soll bereits ab dem 01.03.2023 für die zuständigen Stellen nutzbar sein. Unter den betroffenen Ressorts wurde sich verständigt, dass die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die inhaltliche und rechtliche Vorbereitung des Verfahrens federführend übernimmt.

Um die Umsetzung des EPPSG zu ermöglichen, ist der Beitritt zu der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern unerlässlich. Zudem ist es erforderlich, eine Zuständigkeitsübertragung durch den Senat vorzunehmen, da es sich bei der Auszahlung der Energiepreispauschale um Leistungsverwaltung handelt. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen schlägt daher dem Senat der Freien Hansestadt Bremen vor, eine Rechtsverordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes zu erlassen und die Zuständigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 EPPSG auf die betroffenen Ressorts zu übertragen.

## **C. Alternativen**

Keine Alternativen.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

### 1. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Durch die Umsetzung des EPPSG entsteht bei den betroffenen Ressorts ein zusätzlicher personalwirtschaftlicher Aufwand, der sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht genauer beziffern lässt. Der Aufwand resultiert aus der Antragsprüfung sowie aus dem Versand der Zugangsdaten.

Ebenso entstehen Sachkosten für den Druck und Versand der Zugangsdaten. Die Kosten sind anteilig durch die zuständigen Ressorts entsprechend des bei ihnen jeweils anfallenden Aufwands zu tragen.

### 2. Genderprüfung

Von den Auswirkungen des EPPSG sind alle Geschlechter in gleicher Weise betroffen.

## **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

Es fand eine rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung statt.

Zu den datenschutzrelevanten Aspekten des Verfahrens liegt eine gemeinsame Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten der Länder vor.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung im Senat zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen der „Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung eines digitalen Portals im Vollzug des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes“ zwischen Bund und Ländern beizutreten.
2. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Bremische Verordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (Brem EPPSG-Durchführungsverordnung – BremEPPSG-VO) sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

### **Anlagen:**

- Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung eines digitalen Portals im Vollzug des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes
- Bremische Verordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes, Brem EPPSG-Durchführungsverordnung – BremEPPSG-VO
- Gesetzesbegründung

# **Vereinbarung**

**zwischen**

**der Bundesrepublik Deutschland**

**vertreten durch**

**die Bundesministerin für Bildung und Forschung**

**und**

**dem Land Sachsen-Anhalt**

**vertreten durch**

**die Ministerin für Infrastruktur und Digitales**

**zur Umsetzung eines digitalen Portals**

**im Vollzug**

**des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG)**

## Präambel

In Folge des völkerrechtswidrigen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine ist es zwischenzeitlich zu einem massiven Anstieg der Energiepreise gekommen. Zur Abfederung der hierauf zurückgehenden Belastungen für die Wirtschaft und die Bevölkerung haben Bund und Länder Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Zu diesen Entlastungsmaßnahmen zählt auch die Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler. Am 21.12.2022 ist das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) in Kraft getreten, das Studierenden, Fachschülerinnen und Fachschülern sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschülern einen Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro gewährt.

Der Vollzug des EPPSG stellt Bund und Länder vor besondere Herausforderungen. Etwa 3,5 Millionen Personen haben einen Anspruch auf Auszahlung der Energiepreispauschale. Es ist deshalb zu erwarten, dass die mit dem Vollzug des EPPSG beauftragten Länder mit einer Vielzahl von Anträgen konfrontiert werden. Um die berechtigten Personen schnellstmöglich zu unterstützen, soll die Pauschale im Wege eines modernen, digitalen und automatisierten Antragsprozesses ausgezahlt werden, der zugleich das Personal in den Behörden entlastet. Bund und Länder greifen zur Umsetzung des EPPSG auf die Erfahrungen zurück, die in den vergangenen Jahren bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) gemacht wurden. Die Umsetzung der digitalen Antragsplattform zur Umsetzung des EPPSG verdeutlicht exemplarisch, welches Potential in einer elektronisch arbeitenden Verwaltung insbesondere bei der Bearbeitung von Massenverfahren steckt.

Die Umsetzung eines digitalen Antragsprozesses im föderalen System setzt ein arbeitsteiliges, kooperatives und abstimmungsintensives Vorgehen voraus. Diese Verwaltungsvereinbarung wird in dem Bestreben geschlossen, in einem kooperativen und arbeitsteiligen Vorgehen ein nutzerfreundliches, effizientes und einheitliches Verfahren zum Vollzug des EPPSG einzuführen und zu betreiben. Mit der nachfolgenden Vereinbarung sollen die Grundlagen der Zusammenarbeit, die Aufgaben und Pflichten der Parteien sowie Fragen der Organisation verbindlich vereinbart werden.

## **§ 1**

### **Ziel und Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, den organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmen für die Errichtung und den Betrieb eines informationstechnischen Systems zu schaffen, mit dem ein onlinebasierter Antrag auf Bewilligung der Energiepreispauschale nach dem EPPSG gestellt und bearbeitet werden kann (im Folgenden: „EPPSG-Portal“).
- (2) Die Vereinbarung regelt die Rechte mit Blick auf die einzelnen Komponenten des EPPSG-Portals sowie den technischen Betrieb. Sie regelt im Einzelnen die von den Vereinbarungsparteien jeweils übernommenen Aufgaben, Pflichten und Verantwortungsbereiche in Bezug auf dessen Betrieb, Pflege und Fortentwicklung.

## **§ 2**

### **Das EPPSG-Portal**

Das EPPSG-Portal besteht aus einem zentralen Antragssystem, in dem der „Online-Antrag EPPSG-Einmalzahlung“ ausgefüllt, gespeichert und übermittelt werden kann, aus einer dem Antragssystem vorgeschalteten Internetseite „Einmalzahlung200.de“, die die Betroffenen über die Möglichkeit der Online-Antragstellung und deren Ablauf informiert sowie aus den dezentralen Fachverfahren der Länder, in denen das Verwaltungsverfahren durchgeführt wird. Das EPPSG-Portal enthält die Informationen über die Online-Antragstellung und ermöglicht es den Beteiligten, die für den Antrag notwendigen Informationen online zu verarbeiten und die Daten an die Fachverfahren zu übermitteln

## **§ 3**

### **Das Antragssystem**

- (1) Das Antragssystem ermöglicht betroffenen Personen, ihren Antrag auf Bewilligung der Energiepreispauschale nach dem EPPSG vollständig elektronisch und medienbruchfrei zu stellen. Hierzu werden die von den antragstellenden Personen eingegebenen Antragsinformationen im Antragssystem verarbeitet und die Informationen über technische Schnittstellen an die dezentralen Fachverfahren der Länder übermittelt.
- (2) Das Antragssystem ist über technische Schnittstellen mit den dezentralen IT-Komponenten der Länder, in denen die Prüfung und Bearbeitung der Anträge erfolgt (Fachverfahren), verbunden. Das Antragssystem und die Schnittstellen werden zentral durch einen vom Land Sachsen-Anhalt beauftragten Dienstleister zur Verfügung gestellt und verantwortet.
- (3) Das Antragssystem gestattet über einheitliche Schnittstellen die Nutzung und Einbindung des Nutzerkontos Bund.ID. Der Einsatz anderer OZG-Nutzerkonten ist nicht vorgesehen.
- (4) Das Antragssystem ermöglicht antragstellenden Personen, den aktuellen Bearbeitungsstand eines gestellten Antrags einzusehen. Hierfür wird nach erfolgreicher Identifizierung der antragstellenden Person im Antragssystem ein Antragskonto eingerichtet.

## **§ 4**

### **Die dezentralen Fachverfahren der Länder**

(1) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in den dezentralen Fachverfahren der Länder. Die Fachverfahren werden den Ländern durch den vom Land Sachsen-Anhalt beauftragten Dienstleister zur Verfügung gestellt und, sofern nicht nachfolgend anders geregelt, verantwortet. Die Länder sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den Fachverfahren datenschutzrechtlich allein verantwortlich. Die Länder werden die Daten jedes bei ihnen eingegangenen Antrags mindestens bis 30.9.2023 in den Fachverfahren speichern.

(2) Jedes Land kann zur Prüfung eines Antrags in den Fachverfahren der anderen Länder abfragen, ob die betroffene antragstellende Person dort in der Vergangenheit bereits eine Bewilligung der Energiepreispauschale nach dem EPPSG erhalten hat. Die Abfrage erfolgt automatisiert.

## **§ 5**

### **Zugangsschlüssel-Generator**

(1) Der vom Land Sachsen-Anhalt beauftragte Dienstleister stellt den Ländern einen einheitlichen Zugangsschlüssel-Generator zur Verfügung. Der Zugangscod-Generator wird als Offline-Anwendung lokal bei den Ausbildungsstätten gespeichert. Die Ausbildungsstätten erstellen Listen für ihre betroffenen Personen, welche mittels des Zugangsschlüssel-Generators mit einem für die spätere Antragstellung relevanten eindeutigen, kombinierten Zahlen- und Buchstabenschlüssel (Zugangsschlüssel) sowie mit einer zusätzlichen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) angereichert werden (Original-Liste zum Verbleib in der Ausbildungsstätte). Eine zweite Liste, die ebenfalls mit dem Zugangsschlüssel-Generator erzeugt wird, enthält lediglich den Hashwert des Zugangsschlüssels sowie mit dem Zugangsschlüssel verschlüsselte Daten für jeden einzelnen Datensatz der Liste. Diese zweite Liste mit verschlüsselten Datensätzen wird von der Ausbildungsstätte an die zuständige Stelle übergeben, von dieser plausibilisiert und im Fachverfahren zum Zwecke der Überprüfung der Angaben der antragstellenden Person hinterlegt.

(2) Im Rahmen der Plausibilisierung überprüft die zuständige Stelle die Existenz der die Liste einreichenden Ausbildungsstätte sowie die Größenordnung der auf der Liste enthaltenen Datensätze.

(3) Die Länder stellen sicher, dass die Übergabe des Zugangsschlüssels und der PIN an die betroffenen Personen auf sicherem Transportweg erfolgt. Die Länder stellen zugleich sicher, dass die Ausbildungsstätten die persönliche Identifikationsnummer (PIN) nur herausgeben, wenn die betroffene Person ihre Identität mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen hat.

## **§ 6**

### **Rechte am EPPSG-Portal und am Zugangsschlüssel-Generator**

(1) Rechteinhaber des EPPSG-Portals und des Zugangsschlüssel-Generators ist das Land Sachsen-Anhalt.

(2) Das Land Sachsen-Anhalt hat nicht das Recht, das EPPSG-Portal, den Zugangsschlüssel-Generator oder einzelne Bestandteile derselben entgeltlich zu verwerten. Das EPPSG-Portal und der Zugangsschlüssel-Generator dürfen ausschließlich für die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke verwendet werden.

## **§ 7**

### **Rechte an den Fachverfahren**

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt überträgt den Ländern zur Nutzung der Fachverfahren notwendige Rechte.
- (2) Die Länder haben nicht das Recht, das Fachverfahren oder einzelne Bestandteile desselben entgeltlich zu verwerten. Das Fachverfahren darf ausschließlich für die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke verwendet werden.

## **§ 8**

### **Technischer Betrieb und IT-Sicherheit**

- (1) Der technische Betrieb umfasst die zentrale Bereitstellung der notwendigen Hard- und Software sowie sonstiger IT-Infrastrukturmaßnahmen und die regelmäßige Überprüfung der informationstechnischen Sicherheit.
- (2) Der Rechteinhaber des EPPSG-Portals stellt den ordentlichen Betrieb des Verfahrens sowie die unverzügliche Behebung von technischen Fehlern und Störungen des Systems sicher. Der Rechteinhaber bzw. der beauftragte Dienstleister informiert die Vereinbarungsparteien unverzüglich über Störungen, die den Betrieb des Verfahrens beeinträchtigen.

## **§ 9**

### **Helpdesk**

- (1) Der Bund richtet einen Helpdesk (Info-Hotline Einmalzahlung) ein, welcher der Beratung und der Hilfe von Antragstellenden dient. Die Finanzierung und der Betrieb des Helpdesks erfolgen durch den Bund. Der Helpdesk gibt allgemeine fachliche Auskünfte auf Anwenderfragen. Dies begründet keine Verlagerung der Sachentscheidungsbefugnis der zuständigen Stellen der Länder.
- (2) Das Land Sachsen-Anhalt richtet einen Helpdesk (First-Level-Support) für die Ausbildungsstätten ein. Der First-Level-Support unterstützt insbesondere bei der nach § 5 geregelten Listenerstellung durch die Ausbildungsstätten.

## **§ 10**

### **Projektkoordinierung**

- (1) Dem Land Sachsen-Anhalt obliegt in Abstimmung mit dem Bund die Koordinierung des Projektes.
- (2) Zur Organisation und Steuerung des Betriebs sowie der ggf. notwendigen Anpassung des EPPSG-Portals und der strategischen Planung bedient sich das Land Sachsen-Anhalt eines Steuerungskreises, in dem alle Vereinbarungsparteien vertreten sind.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

(1) Datenschutzrechtlich verantwortlich für das Antragssystem sowie die diesem vorgeschaltete Internetseite gemäß Art. 4 Nummer 7 Halbsatz 2 Datenschutz-Grundverordnung ist das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID). Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Die Zwecke der Datenverarbeitung sind die nutzerorientierte Assistenz bei der Eingabe der für die späteren Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten sowie die Übermittlung an die zuständigen Stellen. Darüber hinaus sind die Zwecke der Datenverarbeitung die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungssysteme. Das Mittel der Datenverarbeitung ist das vom Rechteinhaber für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

(2) Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Es stimmt das Datenschutzkonzept für das Verfahren mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten ab, sorgt für die Umsetzung eventuell erforderlicher Maßnahmen und stellt bedarfsweise die Weiterentwicklung des Datenschutzkonzeptes sicher.

(3) Die im Gebiet der Vereinbarungsparteien für die Durchführung der Verwaltungsverfahren auf Bewilligung der Energiepreispauschale nach dem EPPSG zuständigen Stellen sind für die Einhaltung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihren Fachverfahren verantwortlich.

## **§ 12**

### **Zuständigkeiten**

Die Länder sehen in den gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EPPSG zu erlassenden Rechtsverordnungen spezielle koordinierte landesrechtliche Kompetenzregelungen zur Regelung der horizontalen Verbandskompetenz vor. Die Zuständigkeiten der Länder für die Vorbereitung und Durchführung des Bewilligungsverfahrens richten sich dabei nach der Belegenheit der Ausbildungsstätten. Hat eine Ausbildungsstätte Niederlassungen in anderen Ländern, richtet sich die Zuständigkeit für die in S. 2 geregelten Aufgaben nach der Belegenheit des Hauptsitzes.

## **§ 13**

### **Finanzierung**

(1) Der Bund trägt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des EPPSG-Portals im Rahmen eines OZG-Umsetzungsprojekts. Dies umfasst insbesondere die Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister.

(2) Errichtung und Betrieb des EPPSG-Portals sowie des Helpdesks nach § 9 Absatz 2 werden im Rahmen eines priorisierten OZG-Projekts umgesetzt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die seitens des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für die Jahre 2022 und 2023 beantragten Projektmittel bewilligt.

(3) Die Bewirtschaftung der Projektmittel erfolgt im Rahmen der zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung geschlossenen Einzelvereinbarung zum Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie den durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgegebenen Bewirtschaftungsgrundsätzen.

## **§ 14**

### **Auszahlung der Pauschalen**

(1) Die Auszahlung der bewilligten Energiepreispauschalen erfolgt über das zentrale Kassensystem des Bundes (Bundeskasse). Die technischen Dateien zur Auszahlung (F15z-Dateien) werden automatisch via sFTP an die Bundeskasse übertragen.

(2) Die Freigabe der elektronisch einzureichenden Sammelanordnungsdateien gegenüber der Bundeskasse erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf der Grundlage der vorab durch die zuständigen Stellen in den Ländern im Rahmen bedingter Zahlungsanordnungen zu bestätigenden sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

## **§ 15**

### **Haftung**

Die Vereinbarungsparteien haften einander nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, insbesondere wegen vergeblicher Aufwendungen, ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Beitritt**

Die unterzeichnenden Vereinbarungsparteien kommen überein, dass der Verwaltungsvereinbarung weitere Länder durch eine einseitige schriftliche Beitrittserklärung gegenüber den Vereinbarungsparteien beitreten können. Ein Beitritt kann unter dem Vorbehalt noch ausstehender landesrechtlicher Beteiligungserfordernisse erfolgen. Ein solcher Vorbehalt steht einer Nutzung der gemeinsamen Komponenten des EPPSG-Portals durch das jeweilige Land nicht entgegen, sofern die nach Landesrecht zuständige Stelle zugestimmt hat.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten und Laufzeit**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vereinbarungsparteien in Kraft.

(2) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 30.06.2024.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon



nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Vereinbarung.

Für

Die Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Berlin, den 10.02.2023

  
.....

Für

Das Land Sachsen-Anhalt

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Magdeburg, den 14.02.2023

  
.....

# Beitrittserklärung

zur Vereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung

und

dem Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch die Ministerin für Infrastruktur und Digitales

zur Umsetzung eines digitalen Portals

im Vollzug des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG)

An:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

Referat Bürgerdienste, IT-Kooperationen, Verfahren für Bürger

Turmschanzenstraße 30; 39114 Magdeburg

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Taskforce Energiepauschale

Kapelle-Ufer 1; 10117 Berlin

**Hiermit erklärt die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, der wiederum vertreten durch den Präsidenten des Senates, Herr Dr. Andreas Bovenschulte, zum [Datum] gemäß § 16 der oben genannten Vereinbarung den Beitritt zu der Vereinbarung in der als Anlage beigefügten Fassung.**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Unterschrift/Stempel: \_\_\_\_\_

# **Bremische Verordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes**

## **(BremEPPSG-Durchführungsverordnung – BremEPPSG-VO)**

Beschlussdatum

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2357) verordnet der Senat:

### **§ 1 Zuständige Stellen**

(1) Die Senatorin oder der Senator für Wissenschaft und Häfen ist jeweils sachlich und örtlich zuständig für die Vorbereitung und Bewilligung der Anträge aller Personen, die an einer im Land Bremen belegenen Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 1 und 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes immatrikuliert sind.

(2) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung ist jeweils sachlich und örtlich zuständig für die Vorbereitung und Bewilligung der Anträge aller Personen, die zum Besuch an einer im Land Bremen belegenen Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 2 und 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes angemeldet sind.

(3) Die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist jeweils sachlich und örtlich zuständig für die Vorbereitung und Bewilligung der Anträge aller Personen, die zum Besuch an einer im Land Bremen belegenen Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes angemeldet sind.

(4) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen ist jeweils sachlich und örtlich zuständig für die Vorbereitung und Bewilligung der Anträge aller Personen, die zum Besuch an einer im Land Bremen belegenen Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet sind.

(5) Die Zuständigkeit der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Behörden richtet sich nach ihrer fachlichen Zuständigkeit für die jeweiligen Ausbildungsstätten unter Beachtung der Geschäftsverteilung des Senats. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Anträge solcher Personen, die zum Besuch an einer Niederlassung der Ausbildungsstätte, die sich in einem anderen Land als der Hauptsitz befindet, immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet sind

## **§ 2**

### **Aufgaben der zuständigen Stellen**

(1) Die zuständigen Stellen unterstützen die jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Ausbildungsstätten dabei, ihren Pflichten nach dieser Rechtsverordnung nachzukommen. Sie bereiten die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung vor.

(2) Die zuständigen Stellen entscheiden, insbesondere unter Nutzung des Verfahrens nach § 11 Absatz 1, über die im Einklang mit § 6 gestellten Anträge. Sie nutzen hierfür automatische Einrichtungen, deren Einsatz sich nach dieser Rechtsverordnung richtet.

## **§ 3**

### **Vorbereitung der Antragstellung durch Erstellung von Listen**

(1) Die in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes aufgeführten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, jeweils eine Liste zu erstellen, in der sie alle Personen – mit Ausnahme der Gasthörenden und Gaststudierenden – aufführen, die bei ihnen am 1. Dezember 2022 immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet waren.

(2) Die Ausbildungsstätten übergeben ihre Listen der für sie zuständigen Stelle. Die Übergabe erfolgt über einen sicheren Transportweg, den die zuständige Stelle vorgibt. Vor Übergabe werden die Listen gemäß des in § 5 geregelten Verfahrens verschlüsselt.

(3) Die Listen führen mindestens den Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum der in Absatz 1 genannten Person sowie die Bezeichnung und das Ordnungsmerkmal der Ausbildungsstätte und das Bundesland, in welchem die Ausbildungsstätte belegen ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar auf öffentliche Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes, die in die fachliche Zuständigkeit der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung fallen. Für die in der Stadtgemeinde Bremen gelegenen Ausbildungsstätten nach Satz 1 erstellt die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechende Listen. Für die in der Stadtgemeinde Bremerhaven gelegenen Ausbildungsstätten nach Satz 1 erstellt der Magistrat den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechende Listen und übermittelt sie der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung gemäß Absatz 2.

## **§ 4**

### **Plausibilisierung und Freigabe der Listen**

(1) Die zuständigen Stellen prüfen die nach § 3 Absatz 2 von den Ausbildungsstätten übergebenen Listen auf Plausibilität.

(2) Die zuständigen Stellen geben die plausibilisierten Listen frei, indem sie diese in das hierfür zentral bereitgestellte IT-System hochladen. In diesem System wird

nach Antragstellung das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen geprüft und dort erfolgt unter Einsatz des Zugangsschlüssels nach § 5 ein Abgleich zwischen den Listen und den bereitgestellten Antragsdaten (Fachverfahren).

## **§ 5**

### **Generierung eines Zugangsschlüssels und Verschlüsselung**

(1) Die in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes aufgeführten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, ihre Listen in den ihnen von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellten, passwortgeschützten Zugangsschlüssel-Generator einzugeben. Der Generator erzeugt einen für die anspruchsberechtigten Personen bei Antragstellung nutzbaren kombinierten Zahlen- und Buchstabenschlüssel (Zugangsschlüssel) sowie zusätzlich eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Zudem verschlüsselt der Generator die Listen auf Ebene des einzelnen Datensatzes und versieht den Zugangsschlüssel mit einer Hashfunktion.

(2) Die Ausbildungsstätten stellen der anspruchsberechtigten Person den jeweils die Person betreffenden Zugangsschlüssel auf sicherem Transportweg zur Verfügung. Die verschlüsselten Listen der gehashten Zugangsschlüssel werden im Einklang mit § 3 Absatz 2 an die zuständige Stelle übergeben.

(3) Für die öffentlichen Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes, die in die fachliche Zuständigkeit der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung fallen, gilt die Vorschrift des § 3 Absatz 4 entsprechend; an die Stelle der Ausbildungsstätten treten die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung oder der Magistrat.

## **§ 6**

### **Antragstellung**

Die antragstellenden Personen stellen ihren Antrag nach § 2 Absatz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes nach Erhalt des Zugangsschlüssels über das Internet-Portal „Einmalzahlung200.de“. Eine Antragstellung auf anderem Wege ist ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Identifizierung über das Nutzerkonto**

(1) Bevor die antragstellenden Personen ihren Antrag stellen können, erfolgt über das Nutzerkonto Bund „bund.ID“ entweder mit dem sicheren Verfahren nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung (Elster-Zertifikat) oder dem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (eID-Funktion) die Identifizierung.

(2) Wenn die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom

28.8.2014, S. 73) geregelten Bedingungen eingehalten werden, kann auch das Identifizierungsmittel eines anderen Mitgliedstaates genutzt werden.

## **§ 8**

### **Identifizierung mit Zugangsschlüssel und Identifikationsnummer**

(1) Statt sich mit den in § 7 genannten Identifizierungsmitteln zu identifizieren, kann die antragstellende Person den Zugangsschlüssel gemeinsam mit der zusätzlichen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) nutzen.

(2) Die anspruchsberechtigte Person erhält die PIN von der Ausbildungsstätte, bei der sie immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet ist. Die Ausbildungsstätte darf die PIN nur herausgeben, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Identität mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen hat.

(3) Abweichend von Absatz 2 erhalten anspruchsberechtigte Personen, die eine öffentliche Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes besuchen, die in die fachliche Zuständigkeit der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung fällt, die PIN über einen sicheren Transportweg von der Senatorin für Kinder und Bildung oder dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

## **§ 9**

### **Antragskonto**

(1) Nach erfolgreicher Identifizierung kann die antragstellende Person im Antragssystem des Internet-Portals ihren Antrag stellen. Hierfür wird für die antragstellende Person automatisch ein Antragskonto eingerichtet, in welchem der Antrag gespeichert wird.

(2) Die antragstellende Person kann im Antragskonto den aktuellen Bearbeitungsstand einsehen. Einen zweiten Antrag kann sie nicht stellen.

## **§ 10**

### **Antragsinformationen**

(1) Die antragstellende Person hat im Antrag folgende Informationen über sich mitzuteilen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. E-Mail-Adresse,
4. Wohnsitz,
5. Bundesland, in dem die Ausbildungsstätte belegen ist, welche den Zugangsschlüssel der antragstellenden Person ausgestellt hat,

6. Matrikelnummer oder zugeteilte vergleichbare Kennnummer, soweit vorhanden, und
7. Bankverbindung.

Soweit die in Satz 1 genannten Informationen bereits als Stammdaten im Nutzerkonto Bund „bund.ID“ hinterlegt sind, werden sie nach der Identifizierung gemäß § 7 automatisch in das Antragsystem übernommen.

(2) Die antragstellende Person hat zu versichern, dass sie

1. am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte,
2. am 1. Dezember 2022 an einer in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes aufgeführten Ausbildungsstätten immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet war, jedoch nicht im Status der Gasthörerinnen und Gaststudierenden, und
3. bislang keinen Antrag nach § 2 Absatz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes gestellt hat und
4. bislang keine Energiepreispauschale nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz zu ihren Gunsten bewilligt oder ausgezahlt worden ist.

(3) Zudem hat die antragstellende Person zu erklären, dass die benannte E-Mail-Adresse für die Kommunikation im Verfahren einschließlich der Entscheidung über den Antrag benutzt werden darf und, dass ihr bekannt ist, dass der Erlass und die Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung elektronisch und unter Nutzung automatisierter Einrichtungen erfolgt.

(4) Damit der Antrag der zuständigen Stelle zugewiesen und ein Abgleich zwischen den Antragsinformationen und den Listen erfolgen kann, hat die antragstellende Person den Zugangsschlüssel einzugeben, der ihr nach § 5 Absatz 2 Satz 1 von ihrer Ausbildungsstätte oder der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt wurde.

## **§ 11 Verfahren**

(1) Der Bescheid wird grundsätzlich vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen. Für dieses Verfahren gelten die Absätze 2 bis 8.

(2) Der Antrag kann erst versendet werden, wenn die Daten der Bankverbindung syntaktisch oder semantisch richtig sind und alle Pflichtangaben im Antragsystem ausgefüllt wurden.

(3) Nach Versendung des Antrags wird der Zugangsschlüssel verwendet, um im Fachverfahren den verschlüsselten Datensatz zur antragstellenden Person in der Liste zu finden, den die zuständige Stelle gemäß § 4 Absatz 2 hochgeladen hat. Ist ein passender Datensatz auffindbar, wird dieser mit dem von der antragstellenden

Person eingegebenen Zugangsschlüssel entschlüsselt und werden die persönlichen Daten aus dem entschlüsselten Datensatz mit den Angaben im Antrag abgeglichen.

(4) Um eine mehrfache Auszahlung zu verhindern, wird der Antrag automatisch mit allen bereits eingereichten Anträgen abgeglichen und geprüft, ob eine Auszahlung an der antragstellenden Person bereits erfolgte.

(5) Besteht der Antrag die Prüfung nach den Absätzen 3 und 4, wird er bewilligt. Die Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids erfolgt per E-Mail. Er muss nicht begründet werden.

(6) Nach Bewilligung des Antrags wird der Zugangsschlüssel der anspruchsberechtigten Person entwertet.

(7) Ist der eingegebene Zugangsschlüssel nicht richtig oder bereits entwertet, ist der Datensatz bei der Prüfung nach Absatz 3 Satz 1 nicht auffindbar oder scheitert der Abgleich nach Absatz 3 Satz 2, erfolgt noch keine Bewilligung und Auszahlung. Die antragstellende Person wird automatisch hierauf hingewiesen. Ihr bleibt die Möglichkeit, den Antrag anzupassen.

(8) Scheitert der an die Prüfung nach Absatz 3 anschließende Abgleich nach Absatz 4, wird der Antrag abgelehnt. Die Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides erfolgt per E-Mail.

## **§ 12 Handlungsfähigkeit**

Auch die antragstellenden Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, werden im Bewilligungsverfahren als handlungsfähig anerkannt.

## **§ 13 Antragstellung durch Dritte**

(1) Stellt für die antragsberechtigte Person eine bevollmächtigte oder eine gesetzlich vertretungsberechtigte Person den Antrag, hat sich diese nach § 7 zu identifizieren.

(2) Die bevollmächtigte oder die gesetzlich vertretungsberechtigte Person hat im Antragssystem anzugeben, für wen sie den Antrag stellt. Sie hat den Grund für die Vertretungsberechtigung anzugeben.

## **§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die zuständigen Stellen dürfen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz und dieser Rechtsverordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(2) Die in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes genannten Ausbildungsstätten dürfen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit erforderlich auch zweckändernd. Die Ausbildungsstätten haben die Ausbildungsstätten-Listen nach Beendigung der Bewilligungsverfahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2028 zu löschen.

## **§ 15** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Der Senat

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

In Folge des völkerrechtswidrigen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine ist es zwischenzeitlich zu einem massiven Anstieg der Energiepreise gekommen. Um die hierauf zurückgehenden Belastungen für die Wirtschaft und die Bevölkerung abzufedern, haben Bund und Länder Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Zu den Entlastungsmaßnahmen zählt auch die Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler. Am 21.12.2022 ist das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) in Kraft getreten, das diesem Personenkreis einen Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro gewährt.

Die Länder führen das EPPSG im Auftrage des Bundes aus. Die Einrichtung der zuständigen Vollzugsbehörden und das Verwaltungsverfahren bleiben damit grundsätzlich Sache der Länder. § 2 Absatz 1 Satz 2 EPPSG ermächtigt zu diesem Zweck die Landesregierungen, die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale zu regeln. Die Verordnungsermächtigung im EPPSG wird in Abstimmung mit dem für das EPPSG federführend verantwortlichen Bundesministerium für Bildung und Forschung weit ausgelegt. Sie ermächtigt die Landesregierungen, die erforderlichen Verfahrensvorschriften zu erlassen, um das EPPSG unter Einsatz einer digitalen Antragsplattform zu vollziehen. Dass der Bundesgesetzgeber die Umsetzung des EPPSG mithilfe einer digitalen Antragsplattform ermöglichen wollte, hat sich im Gesetzgebungsverfahren insoweit klar gezeigt und wurde entsprechend dokumentiert.

Mit der Rechtsverordnung werden die verfahrensrechtlichen Vorgaben getroffen, um das EPPSG unter Zuhilfenahme einer digitalen Antragsplattform im Land zügig und unbürokratisch zu vollziehen. Die Rechtsverordnung regelt die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens und die Zuständigkeiten im Vollzug. Sie regelt, dass sich die anspruchsberechtigten Personen auf einer hierfür bereitgestellten digitalen Antragsplattform in vertraulicher Weise identifizieren und ihren Antrag auf Bewilligung der Energiepreispauschale elektronisch und medienbruchfrei stellen können. Die Anträge sollen anschließend grundsätzlich unter Einsatz automatischer Einrichtungen beschieden werden. Um den so geplanten Verfahrensablauf zu ermöglichen, werden die Ausbildungsstätten vor dem Bewilligungsverfahren als Bindeglied zwischen den Vollzugsbehörden und den Anspruchsberechtigten in den Vollzug eingebunden.

Die Errichtung und der Betrieb der digitalen Antragsplattform werden vom Land Sachsen-Anhalt zentral für alle Bundesländer koordiniert. Die Antragsplattform wird zentral entwickelt und betrieben und den teilnehmenden Bundesländern für den Vollzug des EPPSG zur Verfügung gestellt. Die Zusammenarbeit und die Verantwortlichkeiten koordinieren Bund und Länder in einer hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung. Der Bund übernimmt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der digitalen Antragsplattform.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

§ 1 regelt, dass die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, die Senatorin für Kinder und Bildung, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Finanzen für die Vorbereitung und Bewilligung der Anträge nach dem EPPSG zuständig sind. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich entsprechend der Geschäftsverteilung des Senats.

So ist die Senatorin für Wissenschaft und Häfen insbesondere zuständig für die staatlichen und privaten Hochschulen des Landes Bremen (ohne die Hochschule für öffentliche Verwaltung).

Die Zuständigkeit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz für die Vorbereitung und Bewilligung der Anträge ist dann gegeben, wenn es sich um Ausbildungsstätten im Bereich der Gesundheitsfachberufe und der Ausbildungsstätten im Sinne der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (PsychThV) handelt.

Die Zuständigkeit des Senators für Finanzen beschränkt sich ausschließlich auf die Ausbildungsstätte Hochschule für öffentliche Verwaltung.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich danach, wo die jeweilige Ausbildungsstätte, an welcher die antragstellende Person immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet ist, belegen ist. Auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person kommt es für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nicht an. Um etwaigen hiermit verbundenen Problemen in der horizontalen Verbandszuständigkeit zwischen den Bundesländern vorzubeugen, haben die Bundesländer sich entschlossen, ihre diesbezüglichen Zuständigkeitsvorschriften (durch Verwaltungsvereinbarung) zu koordinieren (BVerwG, Urt. v. 22.03.2022 – 1 C 5/11).

### **Zu § 2:**

§ 2 regelt allgemein die Aufgaben der zuständigen Stelle im Vollzug des EPPSG. Sie unterstützt die Ausbildungsstätten einerseits dabei, ihren Pflichten nach dieser Rechtsverordnung nachzukommen und – damit verbunden – die ordnungsgemäße Abwicklung des Bewilligungsverfahrens vorzubereiten (vgl. § 2 Absatz 1). Diese in Absatz 1 genannten Aufgaben werden in der Verordnung im Weiteren konkretisiert (§ 3 Absatz 2 Satz 2, § 4 oder § 5 Absatz 1 Satz 1). Andererseits entscheidet die Behörde über die eigentliche Bewilligung der Anträge (§ 2 Absatz 2). Sie bedient sich hierfür automatischer Einrichtungen, deren Einsatz die Verordnung im Weiteren regelt (vgl. allen voran § 11).

### **Zu § 3:**

§ 3 verpflichtet die Ausbildungsstätten, jeweils eine Liste zu erstellen, in der sie alle Personen aufführen, die bei ihnen am 01. Dezember 2022 immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet waren. Die in den Listen enthaltenen Daten der Anspruchsberechtigten (Absatz 3) werden im späteren Bewilligungsverfahren mit den

Antragsinformationen (§ 10) automatisiert abgeglichen (§ 11 Absatz 3), um die Identität und die Berechtigung der antragstellenden Person zu bestätigen. Gasthörer oder Gaststudierende sind nicht in die Liste aufzunehmen, weil sie aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 EPPSG von vornherein als Anspruchsberechtigte ausscheiden.

Die Listen führen mindestens den Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum der Anspruchsberechtigten sowie die Bezeichnung und das Ordnungsmerkmal der Ausbildungsstätte und das Bundesland, in welchem die Ausbildungsstätte belegen ist (Absatz 3).

Bei öffentlichen Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes, die in die fachliche Zuständigkeit der Senatorin für Kinder und Bildung fallen und die in Bremen gelegen sind, verfügt die Senatorin für Kinder und Bildung bereits über die in Absatz 3 aufgeführten Daten.

Bei öffentlichen Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes, die in die fachliche Zuständigkeit der Senatorin für Kinder und Bildung fallen und die in Bremerhaven gelegen sind, verfügt der Magistrat der Stadt Bremerhaven über die in Absatz 3 aufgeführten Daten.

Das Erstellen der Listen nach § 3 soll zur Entlastung der öffentlichen Ausbildungsstätten durch die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. den Magistrat der Stadt Bremerhaven erfolgen. Da die erforderlichen Primärdaten in der zuständigen Stelle bereits vorliegen, ist die Übernahme dieses Verfahrensschrittes ohne zusätzlichen Primärdatenaustausch möglich.

Die Berechtigung für die Datenverarbeitung der Senatorin für Kinder und Bildung und des Magistrats der Stadt Bremerhaven ergibt sich aus §§ 11 ff des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes (BremSchuDSG).

#### **Zu § 4:**

§ 4 regelt, dass die von den Ausbildungsstätten bereitgestellten Listen in das Fachverfahren, in welchem das Bewilligungsverfahren durchgeführt wird, hochgeladen werden (Absatz 2). Das Hochladen der Listen in das Fachverfahren ist nötig, um im späteren Antragsverfahren den Datenabgleich mit den Antragsinformationen vorzunehmen (§ 11 Absatz 3).

Bevor die Listen hochgeladen werden, prüft die zuständige Stelle diese auf Plausibilität (Absatz 1). Dabei werden nicht die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit der Listen sowie der darin enthaltenen Daten im Detail geprüft. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil die Listen verschlüsselt und hierdurch vor Zugriff durch Dritte geschützt sind (§ 5 Absatz 2 Satz 2). Die Prüfung dient vielmehr dazu, die formale Richtigkeit der Listen zu sicherzustellen. Weisen die Listen formale oder sonstige offensichtliche Mängel auf, weist die zuständige Stelle die Ausbildungsstätte hierauf hin und fordert sie auf, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. In das Fachverfahren werden nur plausibilisierte Listen hochgeladen.

## **Zu § 5:**

§ 5 regelt, wie der Zugangsschlüssel und die PIN generiert werden, mit deren Hilfe die Anspruchsberechtigten später ihren Antrag digital stellen können. Den Ausbildungsstätten wird hierfür ein passwortgeschützter Zugangsschlüssel-Generator bereitgestellt, in den sie ihre Listen einzugeben haben. Der Generator erzeugt den für die anspruchsberechtigten Personen bei Antragstellung nutzbaren kombinierten Zahlen- und Buchstabenschlüssel (Zugangsschlüssel/Zugangscode) sowie zusätzlich die PIN (Absatz 1 Satz 1 und 2).

Zudem verschlüsselt der Generator die Listen auf Ebene des einzelnen Datensatzes und versieht den Zugangsschlüssel mit einer Hashfunktion (Absatz 1 Satz 3). Die Verschlüsselung dient dazu, den unberechtigten Zugriff auf die Daten durch Dritte zu unterbinden. Die verschlüsselten Listen werden der zuständigen Stelle übermittelt (§ 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 2), welche diese nach Plausibilisierung im Fachverfahren hochlädt (§ 4). Die Hashfunktion dient dazu, die Liste im späteren Bewilligungsverfahren mittels des Zugangsschlüssels/-Codes ausfindig zu machen (§ 11 Absatz 3).

Die Ausbildungsstätten stellen der anspruchsberechtigten Person den jeweils die Person betreffenden Zugangsschlüssel/-Code auf sicherem Transportweg zur Verfügung (Absatz 2 Satz 1). Als sicherer Transportweg ist regelmäßig die Übermittlung per Post anzusehen. Denkbar ist auch, den Zugangsschlüssel/-Code auf einem technischen System der Ausbildungsstätte (z.B. Studienplattform) abzulegen oder durch Übermittlung via Campus-Management-System auf das die anspruchsberechtigte Person nach Eingabe von personalisierten Zugangsdaten zugreifen kann.

Die PIN wird nicht zeitgleich mit dem Zugangsschlüssel/-Code übersandt. Die Bereitstellung der PIN ist in § 8 Absatz 2 separat geregelt und soll nur erfolgen, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Identität mittels amtlichen Lichtbildausweises oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen hat.

Als Folge der Regelung in § 3 Abs. 4 BremEPPSGVO liegt die Zuständigkeit für die Erstellung der ZugangsCodes und die Verschlüsselung der Listen für öffentliche Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes, die in die fachliche Zuständigkeit der Senatorin für Kinder und Bildung abweichend in die Zuständigkeit der Senatorin für Kinder und Bildung und die Zuständigkeit des Magistrats Bremerhaven.

## **Zu § 6:**

§ 6 regelt, auf welchem Weg die Antragstellung erfolgt. Es steht eine bundesweit einheitliche Internetseite bereit, die zentral durch das Land Sachsen-Anhalt entwickelt und betrieben wird. Eine Antragstellung auf anderem Wege (namentlich in analoger Form) ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass antragsberechtigte Personen gehindert sind, im eigenen Namen einen digitalen Antrag zu stellen, ist es ihnen möglich, eine dritte Person zu bevollmächtigen.

## **Zu § 7:**

§ 7 regelt die Identifizierung und Authentifizierung der antragstellenden Personen. Bevor ein Antrag gestellt werden kann, muss sich die antragstellende Person identifizieren. Sie kann sich hierfür im Nutzerkontos des Bundes „bund.ID“ registrieren und anmelden. Dazu stehen ihr mit dem Elster-Zertifikat (Vertrauensniveau „substantiell“) und mit der eID-Funktion des Ausweises (Vertrauensniveau „hoch“) zwei bewährte und sichere Identifizierungsmittel zur Verfügung (§ 7 Absatz 1). Der Einsatz anderer Nutzerkonten ist ausgeschlossen.

Absatz 2 dient der unionsrechtlichen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung). Unter bestimmten Voraussetzungen werden neben der eID-Funktion und dem Elster-Zertifikat noch weitere Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten der EU akzeptiert.

## **Zu § 8:**

§ 8 schafft eine weitere, neben den in § 7 genannten Identifizierungsmitteln hinzutretende Identifizierungsmöglichkeit. Eine Registrierung und Anmeldung im Nutzerkonto „bund.ID“ bleibt hierfür weiterhin nötig. Die bloße Registrierung und Anmeldung ist mit einem geringeren bürokratischen Aufwand verbunden, als die Nutzung der eID Funktionen gemäß § 7 BremEPPSGVO. Statt die in § 7 genannten Identifizierungsmittel zu nutzen, kann die antragstellende Person insofern alternativ ihre PIN eingeben, welche zuvor gemäß § 5 Absatz 1 generiert wurde. Weil für alle in den Listen aufgeführten Personen eine eigene PIN generiert wird, ist sichergestellt, dass eine Registrierung und Anmeldung im Nutzerkonto für jeden ohne großen administrativen Aufwand möglich sind.

Absatz 2 regelt, dass die PIN – anders als der Zugangsschlüssel/-Code – von der Ausbildungsstätte nur herausgegeben werden soll, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Identität mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen hat. Dies dient der Missbrauchsprävention. Es genügt, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Identität mittels amtlichen Lichtbildausweises nachweist (Absatz 2 Satz 2). Ein Identitätsnachweis „auf andere geeignete Weise“ liegt unter anderem vor, wenn die PIN auf einem technischen System der Ausbildungsstätte (z.B. Studienplattform) abgelegt wird, auf das die anspruchsberechtigte Person ausschließlich nach Eingabe von personalisierten Zugangsdaten zugreifen kann. In diesen Fällen hat die anspruchsberechtigte Person bereits bei ursprünglicher Anlegung ihres „Zugangs“ zum System ihre Identität gegenüber der Ausbildungsstätte nachgewiesen.

Wegen der in § 3 Absatz 4 der BremEPPSGVO geregelten abweichenden Zuständigkeit, regelt § 8 Absatz 3 den generellen Versand der PIN per Post durch die für die entsprechenden Einrichtungen zuständige Senatorin für Kinder und Bildung bzw. den Magistrat der Stadt Bremerhaven.

## **Zu § 9:**

§ 9 regelt, dass die antragstellende Person nach Identifizierung und Authentifizierung in das Antragssystem des Portals gelangt. Dort wird für die Person ein Antragskonto

erstellt. Dort können versandte Anträge gespeichert und der Bearbeitungsstand eingesehen werden. Ist für die antragstellende Person bereits ein Antragskonto angelegt worden, hat sie nach erfolgreicher Identifizierung und Authentifizierung Zugriff auf dieses Konto.

#### **Zu § 10:**

§ 10 gibt vor, welche Informationen die antragstellende Person im Antragsystem bereitzustellen hat. Die Vorschrift unterscheidet zwischen den personenbezogenen Informationen nach Absatz 1, die in einem im Antragsystem hinterlegten Formular einzugeben sind, und den Selbsterklärungen nach Absatz 2. Die Informationen werden insbesondere benötigt, um die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 EPPSG zu prüfen, um den Zugang für den Rückkanal zu eröffnen (Bekanntgabe des Bescheids per Mail, Rücksprache in Problemfällen) und um die an die Bewilligung anschließende Auszahlung zu ermöglichen.

Nach Absatz 3 ist darüber hinaus der Zugangsschlüssel/-Code einzugeben, den die anspruchsberechtigte Person von ihrer Ausbildungsstätte erhält. Der Zugangsschlüssel ermöglicht den Abgleich der Antragsinformationen mit den Daten aus den Listen.

#### **Zu § 11:**

§ 11 regelt den Ablauf des Bewilligungsverfahrens nach Eingabe der Antragsinformationen.

§11 Absatz 1 Satz 1 ist eine „Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 35a VwVfG. Er bestimmt, dass der Bescheid vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen wird. Die Einzelheiten des automatisierten Prozesses regeln die Absätze 2 bis 8.

In Absatz 3 ist geregelt, dass die Antragsinformationen unter Einsatz des Zugangsschlüssels mit den in den Listen hinterlegten Daten abgeglichen werden. Dies dient dazu, die Anspruchsberechtigung des Antragstellers nach § 1 EPPSG zu prüfen.

Im Anschluss an den (erfolgreichen) Abgleich nach Absatz 3 wird der Antrag mit allen Anträgen abgeglichen, die zuvor eingereicht wurden (Absatz 4). Diese Prüfung dient dazu, doppelte Auszahlungen an eine Person zu verhindern. Sie erfolgt länderübergreifend. Hierzu wird auch bei den Fachverfahren in den anderen Bundesländern abgefragt, ob ein Antrag mit diesem Inhalt dort schon gestellt (und bewilligt) wurde. Die Bundesländer koordinieren zu diesem Zwecke ihre Prüfungen. Scheitert der Abgleich, wird der Antrag abgelehnt (Absatz 8).

Ist die Prüfung erfolgreich, wird der Antrag bewilligt (Absatz 5). Die Bekanntgabe erfolgt per E-Mail und bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller wurde zuvor sowohl über die Nutzung automatischer Einrichtungen für den Erlass der Entscheidung, als auch der Bekanntgabe via Mail informiert (§ 10 Absatz 2). Anschließend wird der Zugangsschlüssel entwertet (Absatz 6). Diese weitere Sicherungsmaßnahme beugt doppelten Auszahlungen vor. Der Anwendungsbereich zur Nutzung automatisierter Einrichtungen für den Erlass von Verwaltungsakten (§ 35a VwVfG, § 31a SGB X) ist insoweit eröffnet, da vorliegend keine Ermessensentscheidung erfolgt.

Scheitert der Abgleich nach Absatz 3 oder ist der Zugangsschlüssel entwertet worden (Absatz 6), erfolgt keine Auszahlung (Absatz 7). In diesen Fällen soll der Antrag allerdings nicht ohne Weiteres abgelehnt werden. Die Prüfung kann etwa aufgrund eines Eingabefehlers scheitern. In diesen Fällen wäre es unangebracht, den Antrag sofort abzulehnen. Die antragstellende Person wird aus diesem Grund auf solche Fehler hingewiesen und ihr die Möglichkeit gegeben, den Antrag anzupassen (Anhörung). Bei Rückfragen kann sie sich an den hierfür eingerichteten Helpdesk wenden. Hat die antragstellende Person den Fehler behoben, kann sie den Antrag erneut zur Bearbeitung freigeben.

Scheitert der Abgleich nach Absatz 4, wird der Antrag abgelehnt (Absatz 8).

#### **Zu § 12:**

§ 12 greift die Bestimmungen in § 12 Absatz 1 Nr. 2 Alt. 2 VwVfG auf und regelt, dass antragstellende Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ebenfalls als handlungsfähig anerkannt werden. Dies schien geboten, weil zu erwarten ist, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl der Anspruchsberechtigten noch nicht volljährig ist. Auf die Frage, ob diese Personen bereits aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 VwVfG i.V.m. § 107 BGB (lediglich rechtlich vorteilhafter Antrag) als handlungsfähig anzusehen sind, kommt es wegen der getroffenen Bestimmung nicht an.

#### **Zu § 13:**

§ 13 Absatz 1 bestimmt, dass sich der gesetzliche Vertreter oder der Bevollmächtigte eines Antragstellers nach § 7 identifizieren müssen, bevor sie im Namen und mit Wirkung für den Antragsteller einen Antrag stellen können. Die Identifizierung und Authentifizierung nach § 8 ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Der gesetzliche Vertreter oder der Bevollmächtigte haben gemäß Absatz 2 im Antragsystem anzugeben, für wen sie den Antrag stellen und warum sie zur Vertretung berechtigt sind.

#### **Zu § 14:**

§ 14 schafft eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Stellen und die Ausbildungsstätten. Er ermächtigt die zuständigen Stellen (Absatz 1) und die Ausbildungsstätten (Absatz 2) dazu, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

#### **Zu § 15:**

§ 15 regelt das In- und Außerkrafttreten.